

- Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23).

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Teil A

##### Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers

Zum Teil A der Baustelleneinrichtung gehören:

1. Baustraßen einschließlich Montageebenen, Baugleise (ohne Gleise für Maschinen und Geräte) sowie Ver- und Entsorgungsleitungen mit den dazugehörigen Anlagen unj Einrichtungen.

Die Heranführung der Baustraßen, Baugleise, Ver- und Entsorgungsleitungen hat von der Grenze des Baugeländes bzw. von der vorhandenen Anschlußmöglichkeit innerhalb desselben bis zu den vereinbarten Übergabestellen für die Baustelleneinrichtung der Teile A und B bzw. bis zu den vereinbarten Schwerpunkten der Investitionsobjekte zu erfolgen.

Übergabestellen sind bei

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| — Wasserversorgungsanlagen,       | die Abstell- bzw. Zählergrube,                               |
| — Abwasserentsorgungsanlagen,     | der letzte Sammelschacht,                                    |
| — Stromversorgungsanlagen,        | der Haupt- bzw. Unterverteiler,                              |
| — Nachrichtenübertragungsanlagen, | der Endverzweiger,   |
| — Gleisanlagen,                   | die letzte Entladestelle mit dazugehörigen Gleisabschlüssen. |

Zum Aufwand für die Ver- und Entsorgung gehören auch:

- für die Wasserversorgung die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Druckerhöhung und Feuerlöscheinrichtungen sowie Ersatzleistungen bei Heranführung des Wassers mit Wasserwagen,
- für die Abwasserentsorgung die erforderlichen Klär- und anderen Anlagen bzw. Ersatzleistungen bei Fäkalienabfuhr,
- für die Stromversorgung die erforderlichen Transformatorstationen bzw. Ersatzleistungen durch Stromerzeugungsaggregate,
- für die Wärmeversorgung die erforderlichen Anlagen zur Umformung und Erzeugung von Wärme,
- für Nachrichtenübertragungen die erforderlichen drahtgebundenen Zentraleinheiten.

Weiterhin zählen dazu die Übergabestellen (außer für Abwasserentsorgungsanlagen) sowie erforderliche Umverlegungen von Anlagen und bei Linienbaustellen deren Heranführung zum Schwerpunkt des jeweiligen Umsetzungsstandortes.

2. Allgemeine Baustellenbeleuchtung.

3. Zwischenlagerplätze für Baumaterialien und Bauwerksteile einschließlich der erforderlichen Flächenbefestigung, sonstige Bauwerke, Maschinen und Geräte entsprechend den Bestimmungen zur Baupreisbildung.

4. Einrichtungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Werk tätigen gemäß den Rechtsvorschriften, wie Versorgungs-, Dienstleistungs-, Gesundheits-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Der Betreuungsaufwand einschließlich der Abschreibungen ist für diese Einrichtungen nicht aus Investitionsmitteln zu finanzieren<sup>1</sup>.

5. Büros für die Investitionsbauleitung sowie erforderlichenfalls für die zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle.

Der Betreuungsaufwand einschließlich der Abschreibungen ist für diese Einrichtungen nur soweit aus Investitionsmitteln zu finanzieren, wie es die Rechtsvorschriften zulassen.

6. Schutt-, Schrott-, Kabelabbrenn- und Holzabfallplätze.

7. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, die vom Investitionsauftraggeber oder Dritten entsprechend den Rechtsvorschriften gefordert werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werk tätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Teil B

##### Baustelleneinrichtungen der Auftragnehmer, die in die Preise für Erzeugnisse bzw. Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer einzubeziehen sind

Für die effektive Gestaltung dieses Teiles der Baustelleneinrichtung sind die Ausführungsbetriebe in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber bzw. mit dem Generalauftragnehmer verantwortlich. Grundlage für die Preisermittlung sind die Preisbestimmungen für Bauleistungen und Montageleistungen.

Zum Teil B der Baustelleneinrichtung gehören:

1. Bauwege als Verbindungswege zwischen den zeitweiligen Einrichtungen der Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
2. Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen ab vereinbarter Übergabestelle gemäß Anlage 1 Ziff. 1 bis zu den Abnahme- bzw. Anfallstellen sowie deren Umverlegung.

Das gilt für die

- Wasserversorgung ab Abstell- bzw. Zählergruben bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßgeräte,
- Abwasserentsorgung ab Anfallstelle bis einschließlich zum letzten Sammelschacht der Baustelleneinrichtung je Objekt,
- Stromversorgung ab Haupt- bzw. Unterverteiler bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßeinrichtungen sowie erforderlicher Beleuchtungsanlagen für die Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und Büros,
- Wärmeversorgung ab den vereinbarten Übergabestellen bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßeinrichtungen,